

# **SATZUNG**

## **des Schulvereins der Gemeinschaftsgrundschule Burscheid-Dierath e.V.**

### **§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins**

Der Verein führt den Namen „Pro Pänz Grundschule Dierath e.V.“.

Der Sitz des Vereins ist Dierath 13 in 51399 Burscheid.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist

- a) die Herstellung und Pflege einer Verbindung zwischen Elternhaus und Schule
- b) die Beschaffung von Lehr- und Lernmitteln für die Schulkinder, soweit deren Bereitstellung nicht zu den Angelegenheiten des Schulträgers, der Stadt Burscheid, gehört. Vor der Beschaffung ist der Schulleiter zu hören, sofern nicht der Vorschlag für eine Beschaffung seitens der Lehrerkonferenz erfolgt.
- c) die Bereitstellung von Mitteln für schulische Veranstaltungen sowie zum Ausgleich besonderer sozialer Härtefälle im Rahmen schulischer Veranstaltungen. Die Vorschläge erfolgen durch den betreffenden Klassenlehrer und bedürfen der Genehmigung des ersten Vorsitzenden.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung schulischer Veranstaltungen sowie die Bereitstellung von Lern- und Spielmöglichkeiten der Schulkinder.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 2 Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.

Die Mitgliedschaft erfolgt schriftlich per Anmeldeformular an den Vereinsvorstand.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, der schriftlich an den Vereinsvorstand erklärt werden muss.

### **§ 3 Mittel und Beiträge**

1. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Die Mittel zur Erfüllung seines Zweckes erhält der Verein durch Mitgliedsbeiträge und Spenden.

4. Die Mitglieder zahlen einen Mindestbeitrag von 1 Euro pro Monat. Beitragsänderungen sind vom Vorstand der Mitgliederversammlung vorzuschlagen und mit einfacher Mehrheit der Anwesenden zu beschließen.

5. Die Zahlungen erfolgen einmal im Schuljahr. Die Beiträge werden bargeldlos per Lastschriftverfahren von dem jeweiligen Mitgliedskonto auf das Konto des Vereins (Kreissparkasse Köln, IBAN DE37370502991381465017 BIC COKS DE 33) eingezogen. Die eingehenden Beiträge werden vom Kassierer aufgelistet. Der Beitrag ist eine Bringschuld. Können Beiträge aufgrund von Fehlern, die der Verein nicht zu verantworten hat (z.B. geänderte Kontoverbindung des Mitglieds) nicht abgebucht werden und fallen hierfür zusätzliche Bankgebühren an, so ist das Mitglied verpflichtet, diese zu erstatten.

## **§ 4    Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr umfasst den gleichen Zeitraum wie das Kalenderjahr.

## **§ 5    Organe des Vereins**

1. Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

2. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

Erster Vorsitzender

Zweiter Vorsitzender

Kassierer

Schriftführer

Schulleiter der Gemeinschaftsgrundschule Dierath, im Verhinderungsfalle sein Vertreter  
ein Vertreter des Lehrerkollegiums der Gemeinschaftsgrundschule Dierath.

Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus dem ersten Vorsitzenden und dem zweiten Vorsitzenden. Jeder von ihnen ist berechtigt, den Verein allein zu vertreten.

3. Der Vorstand des Vereins wird in der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Der Lehrervertreter wird von der Lehrerkonferenz gewählt.

4. Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl eines einzelnen Vorstandsmitgliedes oder des kompletten Vorstandes ist zulässig.

Der Vorstand bleibt im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes während der Amtszeit hat der verbleibende Vorstand innerhalb einer Frist von 4 Wochen eine Mitgliederversammlung zwecks Neuwahl einzuberufen.

5. Die Sitzungen werden vom ersten Vorsitzenden einberufen. Auf Wunsch von 3 Vorstandsmitgliedern muss der erste Vorsitzende innerhalb einer Frist von 10 Tagen eine Vorstandssitzung einberufen.

6. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens 3 Mitgliedern.

7. Die Mitgliederversammlung ist für alle Mitglieder des Vereins offen. Es ist mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung im Geschäftsjahr einzuberufen.

## **§ 6    Rechte und Pflichten des Vorstands**

1. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung.

a) Er führt die Vereinsbeschlüsse durch und verwaltet das Vereinsvermögen.

b) Er befindet über die Verwendung der Mittel. Der Schulleiter ist bei allen Antragstellungen durch Konferenzbeschlüsse gebunden. Die von der Mitgliederversammlung aufgestellten Pläne zur Verwendung der Beiträge sind zu berücksichtigen.

2. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlungen ein und leitet diese. Die Einladungen erfolgen schriftlich, mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung. Der Schriftführer hat über jede Verhandlung des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung ein Protokoll anzufertigen. Die Protokolle sind vom Schriftführer und vom ersten Vorsitzenden zu unterzeichnen.

3. Der Kassierer verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er ist gehalten, auf Anfrage den Vorstandsmitgliedern Auskunft über den jeweiligen Kassenstand zu geben. Er hat nach Ende jeden Geschäftsjahres der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht zu erstatten. Die Kasse wird jährlich

durch zwei von der Mitgliederversammlung als Kassenprüfer gewählte Vereinsmitglieder überprüft.

Auszahlungen und Überweisungen vom Vereinskonto können nur durch den ersten Vorsitzenden oder den Kassierer getätigt werden.

Das Konto ist entsprechend einzurichten.

4. Die Vorstandsmitglieder haben keinen Anspruch auf Vergütung für ihre Tätigkeit.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. In der Mitgliederversammlung wird

- a) der Jahresbericht des Vorstandes und der Kassenbericht abgegeben.
- b) über Pläne zur Verwendung der Mittel entschieden.
- c) über weitere Anträge des Vorstandes oder einzelner Mitglieder entschieden.

Die Anträge müssen dem ersten Vorsitzenden schriftlich mindestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung vorliegen.

2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zweckes die Einberufung verlangen, oder wenn drei Mitglieder des Vorstandes die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung wünschen.

3. Bei Mitgliederversammlungen ist jedes anwesende Mitglied stimmberechtigt.

4. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder, bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Es kann offen durch Handzeichen abgestimmt werden.

5. Beschlüsse, durch die die Satzung geändert wird, bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der Anwesenden.

6. Das Protokoll der letzten Mitgliederversammlung ist vorzulegen.

## **§ 8 Auflösung des Vereins**

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn er nicht mehr den in § 1 angegebenen Gemeinnützigkeitscharakter hat, wenn kein Vorstand gebildet werden kann oder wenn zwei Drittel der Vereinsmitglieder in einer Mitgliederversammlung die Auflösung beschließen.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinschaftsgrundschule Burscheid-Dierath.

Die Lehrerkonferenz entscheidet über die Verwendung der vorhandenen Mittel, die unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden sind.

Burscheid, 18.12.2013